

## **Beschwerdeordnung HAAS Mediengruppe**

### **§ 1 Zielsetzung, Zweck und Geltungsbereich**

(1) Wir möchten über rechtswidriges Verhalten in der HAAS Mediengruppe informiert werden, um solche Verhaltensweisen aufklären und abstellen zu können. Daher ermutigen wir Beschäftigte, ehemalige Kollegen, Kunden, Lieferanten und Dritte uns Hinweise auf Rechtsverstöße mitzuteilen. Hierfür schafft die HAAS Mediengruppe ein elektronisches Hinweisgebersystem.

(2) Diese Beschwerdeordnung soll in technisch-organisatorischer Hinsicht gewährleisten, dass Hinweise auf Verstöße gegen Gesetze dem Datenschutz und der Datensicherheit entsprechend eingereicht und unter Berücksichtigung der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet, gespeichert, weitergegeben und archiviert werden können.

(3) Diese Beschwerdeordnung findet Geltung für folgende Unternehmen der HAAS Mediengruppe:

- Mannheimer Morgen Großdruckerei und Verlag GmbH, Dudenstraße 12-26, 68167 Mannheim, vertreten durch die Geschäftsführung Florian Kranefuß und Robert Schmidlein;
- Fränkische Nachrichten Verlags-GmbH, Schmiederstr. 19, 97941 Taubertshausen, vertreten durch den Geschäftsführer Jochen Eichelmann;
- Wilhelm Hess & Co. GmbH, Rodensteinstraße 6, 64625 Bensheim, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Roth;
- Schwetzingen Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG, Carl-Theodor-Str. 2, 68723 Schwetzingen, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Gruler;
- HAAS Media GmbH, Dudenstraße 12-26, 68167 Mannheim, vertreten durch die Geschäftsführung Yvonne Wenzel und Franzisca Jaster;
- HAAS Publishing GmbH, Dudenstraße 12-26, 68167 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Wagner;
- Morgenpost Briefservice GmbH, Dudenstraße 12-26, 68167 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer Marcel Surrey;
- PDK Pressedienst Kurpfalz GmbH, Dudenstraße 12-26, 68167 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer Marcel Surrey;
- Headline24 GmbH & Co. KG, Dudenstraße 12-26, 68167 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer Volker Pfau;
- Fränkische Presse Vertriebs-GmbH, Schmiederstr. 19, 97941 Taubertshausen, vertreten durch die Geschäftsführung Marcel Surrey und Manuela Hofmann;
- HAAS Service GmbH, Dudenstraße 12-26, 68167 Mannheim, vertreten durch die Geschäftsführung Florian Kranefuß und Robert Schmidlein
- azp Agentur für Zeitungs- und Prospektzustellung GmbH, Daimlerstraße 12/1, 69469 Weinheim, vertreten durch den Geschäftsführer Tim Ruffing
- Mannheimer Medien Service GmbH, Dudenstraße 12-26, 68167 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer Guido Moch

### **§ 2 Hinweisgeber**

(1) Zur Abgabe von Hinweisen ist jede Person berechtigt. Insbesondere ist unerheblich, ob sie Beschäftigte, Geschäftspartner oder Dritte sind.

(2) Es wird niemand verpflichtet, Hinweise abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese von Satz 1 unberührt.

### **§ 3 Abgabe von Hinweisen**

(1) Die Abgabe von Hinweisen kann unter [haas.hinweisgeberschutzsystem.de/](https://haas.hinweisgeberschutzsystem.de/) erfolgen. Auf dieser Meldeplattform sind auch weitere Kontaktmöglichkeiten abgebildet, welche zur Meldung herangezogen werden können.

(2) Der hinweisgebenden Person wird auf Wunsch eine physische Zusammenkunft oder eine Zusammenkunft per Bild- und Tonübertragung ermöglicht.

### **§ 4 Relevante Hinweise; Gutgläubigkeit**

(1) Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen Gesetze und Richtlinien. Es steht insbesondere nicht für allgemeine Beschwerden oder für Produkt- und Gewährleistungsanfragen zur Verfügung.

(2) Es sollen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen der Hinweisgeber im guten Glauben ist, dass die von ihm mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Die meldende Person ist nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein Hinweisgeber strafbar machen kann, wenn er wider besseres Wissen unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

### **§ 5 Schutz des Hinweisgebers**

Sämtliche Hinweise, einschließlich der Bezüge zum Hinweisgeber, werden vertraulich und im Rahmen der geltenden Gesetze verarbeitet.

### **§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz**

Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der Betroffenen, der Hinweisgeber und/oder Dritter sowie des Unternehmens in höchstem Maße zu beschädigen. Sie werden daher von uns über die sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten (insbesondere Art. 32 DSGVO) hinaus besonders vertraulich behandelt und geprüft.